



Marktgemeindeamt St. Paul im Lav.

9470 St. Paul im Lav., Platz St. Blasien 1

Web: www.sanktpaul.at E-Mail: st-paul-lavanttal@ktn.gde.at

Zahl: 031-2/01/2021
Aufhebung Teilfläche
Aufschließungsgebiet A14/2006

St. Paul, am 30.04.2021

Verordnung

des Gemeinderates der Marktgemeinde St. Paul im Lavanttal vom 29.04.2021, Zahl: 031-2/01/2021, mit welcher die Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde St. Paul vom 19.07.2006, Zahl: 031-2/2/2006, in der die Aufschließungsgebiete gemäß §§ 4 und 4a des Kärntner Gemeindeplanungsgesetzes 1995 (K-GplG), LGBl.Nr. 23/1995 in der Fassung LGBl. Nr. 88/2005, festgelegt wurden, dahingehend geändert wird, dass die Bezeichnung „Aufschließungsgebiet“ für eine Teilfläche des Grundstückes Nr. 13/37, KG 77129 St. Paul, im Gesamtausmaß von ca. 484 m², aufgehoben wird

Auf Grund des §§ 4, 4a und § 13 des Kärntner Gemeindeplanungsgesetzes 1995 (K-GplG), LGBl.Nr. 23/1995, zuletzt geändert durch LGBl.Nr. 71/2018, wird verordnet:

§ 1

Wirkungsbereich

Für die in der zeichnerischen Darstellung (Lageplan Anlage „A“) zu dieser Verordnung ausgewiesene Teilfläche des Grundstückes Nr. 13/37, jeweils KG 77129 St. Paul, (A14/2006) wird im Flächenwidmungsplan die Bezeichnung „Aufschließungsgebiet“ im Ausmaß von ca. 484 m² aufgehoben.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages ihrer Kundmachung in der Kärntner Landeszeitung in Kraft.

Für den Gemeinderat:

Der Bürgermeister:

Stefan Salzmann

Angeschlagen am: 05. MAI 2021

Abgenommen am:

ERLÄUTERUNGEN

zur Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde St. Paul vom ..., Zahl: 031-2/01/2021, mit welcher die Fläche de Grundstückes Nr. 13/37, KG 77129 St. Paul, (A14/2006) im Ausmaß von ca. 484 m², als Aufschließungsgebiet aufgehoben werden.

Im Zuge der generellen Flächenwidmungsplanüberarbeitung, die auf den Zielsetzungen des Örtlichen Entwicklungskonzeptes und dem Kärntner Gemeindeplanungsgesetz (K-Gplg 1995), LGBl. Nr. 23/1995, i.d.F. LGBl. Nr. 88/2005 aufbaut, erfolgte mit Beschluss des Gemeinderates der Marktgemeinde St. Paul vom 19.07.2006, Zahl: 031-2/2/2006, die Festlegung des Aufschließungsgebietes Pkt. A14/2006 lt. §§ 4 und 4a, K-GplG 1995 i.d.F. LGBl Nr. 88/2005.

Auf Grund des zusätzlich erforderlichen Bedarfes von Teilflächen dieses Aufschließungsgebietes des Grundstückes Nr. 13/37, KG 77129 St. Paul, (A14/2006) im Gesamtausmaß von ca. 484 m², ersucht die Konsenswerberin Firma IMMO MENN GmbH, um Teilaufhebung des Aufschließungsgebietes. Es ist die Neuerrichtung der Apotheke zur Maria Hilf mit Arztpraxis und zwei Wohneinheiten geplant zu errichten. Weiters ist festzuhalten, dass die Aufhebung nach Rücksprache mit dem Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 12 Wasserwirtschaft, Uabt. Wasserwirtschaft Klagenfurt eingeleitet wurde, da das Projekt zur Hochwasserfreistellung der Parz. Nr. 13/37 der TDC ZT – GmbH vom 23.11.2020 ergeben hat, dass die Mauersockel um gegenständliches Grundstück vom HQ 100 der Lavant in keinem Bereich überströmt werden.

Seitens der Marktgemeinde wird weiters festgehalten, dass die infrastrukturellen Voraussetzungen (Versorgungsbereich der Gemeindekanalisations- und Gemeindewasserversorgungsanlage sowie verkehrsmäßige Erschließung) für die Aufhebung als „Aufschließungsgebiet“ nachweislich gegeben sind. Des Weiteren ist im Örtlichen Entwicklungskonzept (ÖEK) die o.a. Fläche als „Vorrang Eignungsstandort Handel zentralörtliche bzw. geschäftliche Funktion“ mit Herstellung der Hochwassersicherheit dargestellt.

Die Restflächen lt. Verordnung vom 19.07.2006, Zahl: 031-2/2/2006, (A14/2006), mit einer Gesamtfläche von ca. 8.393 m², bleiben als „Aufschließungsgebiet“ festgelegt.

Gemäß § 4 Abs. 3 des Kärntner Gemeindeplanungsgesetzes 1995 i.d.F. LGBl. Nr. 71/2018, hat der Gemeinderat die Festlegung von Aufschließungsgebieten aufzuheben, wenn die Aufhebung den im örtlichen Entwicklungskonzept (§ 2) festgelegten Zielen der örtlichen Raumplanung nicht widersprechen und die Gründe für die Festlegung weggefallen sind.

Auf Grund der o.a. Erläuterungen sind die rechtlichen Voraussetzungen für die Aufhebung des Aufschließungsgebietes gegeben. Weiters wird festgehalten, dass eine ordnungsgemäße Erschließung der o.a. Restflächen (A14/2006) durch die Aufhebung des gegenständlichen Teilbereiches des Aufschließungsgebietes, nicht erschwert wird.



EINREICHPLAN

Aufhebung des Aufschließungsgebietes 1:500

BAUVORHABEN:
Aufhebung des Aufschließungsgebietes

Immo-Menn GmbH GF Mag. Michael Menner
 Lobisserplatz 5 9470 St. Paul Kärnten
 MAIL: menner_michael@hotmail.com

GST.NR.: 13/37

EZ.: 243

KG.: 77129 St. Paul